

Recht und riskante Techniken

Winter, Gerd

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Winter, G. (1987). Recht und riskante Techniken. In J. Friedrichs (Hrsg.), 23. *Deutscher Soziologentag 1986: Sektions- und Ad-hoc-Gruppen* (S. 269-271). Opladen: Westdt. Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-151064>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Recht und riskante Techniken

Gerd Winter (Bremen)

Das Recht verhält sich gegenüber riskanter Technik auf eine eigenartig gegensätzliche Weise: Einerseits mobilisiert es die Technikentwicklung und gewährt einer etablierten Technik Bestandsschutz, andererseits begrenzt es sie, wo sie Schaden anrichtet (Reich 1977). Diese Doppelstruktur führt dazu, daß sich eine neue Technik zunächst zu einer gewissen Reife entwickeln kann, bevor sie dem Schädlichkeitstest unterworfen wird. Dadurch entfaltet die neue Technik häufig zugleich ein solches Eigengewicht - Investitionen sind getätigt, Personen haben sich der Technologie verschrieben, Interessen haben sich organisiert -, daß der Schädlichkeitstest meist nur kleinere Korrekturen bewirken kann (Däubler 1986).

Aus einer Analyse dieser Doppelstruktur könnten Reformen abgeleitet werden, die nicht nur auf das nachlaufende begrenzende Recht zielen.

1. Deregulierung des mobilisierenden Rechts

Recht fungiert im Rahmen der Technikentwicklung

- als Verkehrsordnung: z.B. ermöglicht das Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht Kapitalanhäufung für Forschung und Entwicklung;
- als Zuteilung von Ausschlußrechten im Verhältnis zu Konkurrenten (z.B. Patentrecht, Recht des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen);
- als Freistellung von Schadenshaftung: z.B. begrenzt das Atomrecht die Haftung aus KK-Unfällen und schneidet das Immissionsrecht Unterlassungsansprüche ab;
- als Schutz vor gesellschaftlichem Widerstand: z.B. gewährleisten das Demonstrationsrecht, das kollektive

- Arbeitsrecht, das Strafrecht bei Protesten gegen technischen Fortschritt den ungestörten Betriebsablauf;
- als Arrangeur staatlicher Infrastrukturleistungen: z.B. fördern das Straßen- und das Erschließungsbeitragsrecht den Straßenausbau; z.B. ermöglicht das Wissenschaftsrecht die Einbindung der Forschung in private Verwertungszusammenhänge;
 - als Diskriminierung angepaßter Technologien: z.B. favorisieren die lebensmittelrechtlichen Handelsklassen äußerliche Produktmerkmale vor Qualitätsmerkmalen.

Unter Reformaspekten wäre an eine Deregulierung des mobilisierenden Rechts (z.B. des Patentrechts, des Haftungsfeststellungsrechts) zu denken, weil sie die Technikentwicklung verlangsamen und dadurch besser beobachtbar und kontrollierbar machen könnte.

2. Flexibilisierung des bestandsschützenden Rechts

Recht fungiert auch als Garant einmal etablierter Rechtsstellungen. Bau-, immissions- und atomrechtliche Anlagengenehmigungen gelten zeitlich unbeschränkt. Bei Modernisierung alter Anlagen wird "überwirkender Bestandsschutz" gewährt. Nachträgliche Sanierungsanordnungen dürfen den Bestand nicht gefährden. Der Widerruf von Genehmigungen zieht in der Regel Entschädigungspflichten nach sich: aus der Bestands- wird eine Wertgarantie.

Unter Reformaspekten wäre an eine Flexibilisierung bestandsschützenden Rechts zu denken. Sie könnte anknüpfen an bereits vorhandenen flexibilisierenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts: dem Gebot des "Nachfassens" als Teil des "Gesetzesvorbehalts", dem Gebot dynamischen Grundrechtsschutzes, der Kategorie der "weichen Überleitung" von etablierten Rechtsstellungen als Teil der Eigentumsgarantie (Winter 1986).

3. Kriterienwechsel im kontrollierenden Recht

Das Umwelt- und technische Sicherheitsrecht unterscheidet zwischen der Technik als potentiell Schädiger und Natur als Schutzobjekt. Es bestimmt Toleranzgrenzen, bis zu denen die Technik gehen darf, und hat diese Grenzen in den letzten 15 Jahren von der Gefahrvermeidung zur Vorsorgepflicht vorzulegen versucht.

Dieser Versuch baute darauf auf, daß die Toleranzgrenze naturwissenschaftlich erkennbar und ingenieurwissenschaftlich einhaltbar sei, und ist an dieser Prämisse gescheitert.

Ein Regelungsmodell, das Technik und Natur nicht voneinander ausgrenzt, versteht Technik als Teil der Natur und versucht, eine "Allianztechnik" (Bloch 1959) zu entwickeln. Aus einer solchen Sichtweise ergeben sich neue Maßstäbe der Technikkontrolle, nämlich das Denken in Kreisläufen (das z.B. das Abfallrecht überflüssig machen würde) und das Kriterium der Fehlerfreundlichkeit (das das heute vorherrschende Streben nach technischem Fehlerausschluß ablösen könnte). Solche "naturrechtlichen" Maßstäbe sind freilich nicht allein in der Lage, die Technikentwicklung in umweltfreundlichen Bahnen zu halten. Neben ihnen bleibt die Beherrschung der gesellschaftlichen Wachstumsdynamik notwendig, und zwar über die genannte Deregulierung des mobilisierenden und die Flexibilisierung des bestandschützenden Rechts, im Bereich des kontrollierenden Rechts aber auch über eine Bedarfsprüfung und Bedarfskritik hinsichtlich der Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen.

Literatur:

- E. Bloch, Das Prinzip Hoffnung, Kap. 38 (1959), Ausg. 1967
- W. Däubler, Gestaltung neuer Technologien durch Recht? ZRP 1986, 42
- N. Reich, Markt und Recht 1977
- G. Winter, Über Pflöcke im wandernden Rechtsboden, KJ 4/1986